

Dieses Angebot richtet sich ausschließlich an bestehende Aktionäre der SHS VIVEON AG und stellt kein öffentliches Angebot von Aktien dar.

SHS VIVEON AG

Martinsried bei München

**Bezugsangebot an die Aktionäre der SHS VIVEON AG
zum Bezug der 10%-Wandelanleihe von 2006/2010
ISIN: DE000A0LRK32**

Aufgrund der von der Hauptversammlung der SHS VIVEON AG, Martinsried bei München, (nachfolgend auch nur "SHS" oder "Emittentin") vom 5. Juli 2006 erteilten Ermächtigung hat der Vorstand am 18. Dezember 2006 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 19. Dezember 2006 beschlossen, eine Wandelanleihe, eingeteilt in bis zu 40.000 Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je € 100,00 mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu € 4.000.000,00, zu begeben. Den Aktionären wird ein mittelbares Bezugsrecht eingeräumt. Das Bezugsrecht für Spitzenbeträge ist ausgeschlossen. Zur Begebung von Wandlungsrechten an die Inhaber der Teilschuldverschreibungen hat die Hauptversammlung vom 5. Juli 2006 die Schaffung eines bedingten Kapitals in Höhe von bis zu € 5.000.000,00 beschlossen. Das bedingte Kapital wurde am 3. August 2006 in das Handelsregister der Gesellschaft beim Amtsgericht München eingetragen.

Den Aktionären wird das gesetzliche Bezugsrecht in der Weise gewährt, dass die VEM Aktienbank AG, München, zur Zeichnung und Übernahme der Teilschuldverschreibungen zum Ausgabebetrag von € 100,00 je Teilschuldverschreibung zugelassen wird mit der Verpflichtung, sie den Aktionären im Verhältnis 345 : 1 zu einem Ausgabebetrag von € 100,00 je Teilschuldverschreibung zum Bezug anzubieten.

Bezugsangebot

Wir machen hiermit unseren Aktionären das folgende

Bezugsangebot
der VEM Aktienbank AG, München,

bekannt:

Die Aktionäre werden aufgefordert, ihr Bezugsrecht auf die Teilschuldverschreibungen zur Vermeidung des Ausschlusses in der Zeit

vom 22. Dezember 2006 bis 11. Januar 2007 (einschließlich)

bei der für die VEM Aktienbank AG als Abwicklungsstelle tätig werdenden Bankhaus Gebr. Martin AG während der üblichen Geschäftszeiten auszuüben.

Zur Ausübung des Bezugsrechts bitten wir unsere Aktionäre, ihrer Depotbank eine entsprechende Weisung unter Verwendung des über die Depotbanken zur Verfügung gestellten Zeichnungsauftrags zu erteilen. Die Depotbanken werden gebeten, die Zeichnungen der Aktionäre gesammelt bis spätestens zum Ende der Bezugsfrist bei der Bankhaus Gebr. Martin AG, Kirchstraße 35, 73033 Göppingen, Fax: 07161/969317, aufzugeben und den Ausgabebetrag (Bezugspreis) ebenfalls bis spätestens zum Ende der Bezugsfrist, auf folgendes Konto der VEM Aktienbank AG zu zahlen:

VEM Aktienbank AG,
Sonderkonto "WA SHS", Verwendungszweck "Wandelanleihe",
Konto Nr. 4928, BLZ 61030000, Bankhaus Gebr. Martin AG, Göppingen,
BIC: MARBDE61, IBAN: 6103 0000 0000 0049 28.

Für den Bezug wird die übliche Bankprovision berechnet. Entscheidend für die Einhaltung der Frist ist jeweils der Eingang der Bezugsanmeldung sowie des Bezugspreises bei der genannten Stelle.

Maßgeblich für die Berechnung der Anzahl der den Aktionären jeweils zustehenden Bezugsrechte ist deren jeweiliger Bestand an Aktien mit Ablauf des 21. Dezember 2006. Zu diesem Zeitpunkt werden die Bezugsrechte (ISIN DE000A0LR9N5) von den Aktienbeständen im Umfang des bestehenden Bezugsrechts abgetrennt. Es findet weder ein börslicher Bezugsrechtshandel für die Bezugsrechte statt noch wird die Abwicklungsstelle Bankhaus Gebr. Martin AG den Ausgleich von Bezugsrechten unter den Aktionären vermitteln. Nicht ausgeübte Bezugsrechte werden nach Ablauf der Bezugsfrist wertlos ausgebucht. Vom Beginn der Bezugsfrist an werden die alten Aktien „ex-Bezugsrecht“ notiert. Als Bezugsrechtsnachweis für die Teilschuldverschreibungen gelten die Bezugsrechte. Diese sind spätestens mit Ablauf der Bezugsfrist von den Depotbanken auf das bei der Clearstream Banking AG geführte Konto 6041 der Bankhaus Gebr. Martin AG zu übertragen. Bezugserklärungen können nur berücksichtigt werden, wenn bis zu diesem Zeitpunkt auch der Bezugspreis von den Depotbanken auf dem genannten Konto der VEM Aktienbank AG gutgeschrieben ist.

Für den Fall, dass nicht alle Teilschuldverschreibungen im Rahmen des Bezugsangebots bezogen werden, ist die VEM Aktienbank AG berechtigt, die nicht bezogenen Teilschuldverschreibungen Dritten im Wege einer Privatplatzierung zum Bezugspreis zur Zeichnung anzubieten.

Die bei Ausübung des Wandlungsrechts oder des außerordentlichen Kündigungsrechts anfallenden Bankenprovisionen sind vom jeweiligen Anleihegläubiger zu zahlen.

Wesentliche Ausstattungsmerkmale der 10 %-Wandelanleihe von 2006/2010

Für die Teilschuldverschreibungen, die aufgrund dieses Bezugsangebots von den Aktionären bezogen werden können, sind die Wandelanleihebedingungen der 10 %-Wandelanleihe von 2006/2010 der SHS VIVEON AG maßgebend, die bei der Emittentin SHS VIVEON AG, Fraunhoferstraße 12, 82152 Martinsried, erhältlich sind sowie im Internet unter www.shs-viveon.com oder – für die Dauer des Bezugsangebotes – unter www.vem-aktienbank.de eingesehen und heruntergeladen werden können.

Im wesentlichen werden die Wandelanleihe und die aus ihr hervorgehenden Teilschuldverschreibungen wie folgt ausgestattet sein:

Einteilung

Die 10 %-Wandelanleihe von 2006/2010 der SHS VIVEON AG („Wandelanleihe“) ist eingeteilt in bis zu 40.000 Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je € 100,00 mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu € 4.000.000,00.

Verbriefung

Die Teilschuldverschreibungen werden für die gesamte Laufzeit durch eine Inhaberdauer-globalurkunde ohne Globalzinsschein verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, zur Girosammelverwahrung hinterlegt wird. Die Anleihegläubiger erhalten eine Gutschrift auf das Wertpapierkonto ihrer Depotbank. Effektive Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

Laufzeit

Die Laufzeit der Wandelanleihe beginnt am 20. Dezember 2006 und endet nach vier Jahren am 19. Dezember 2010 (einschließlich). Soweit das Wandlungsrecht aus den Teilschuldverschreibungen nicht ausgeübt worden ist oder die Teilschuldverschreibungen nicht vorzeitig zurückgezahlt worden sind, erfolgt die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen zum Nennbetrag zzgl. des aufgelaufenen Agios am 20. Dezember 2010.

Ausgabebetrag, Verzinsung, Agio

Der Ausgabebetrag je Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von € 100,00 beträgt € 100,00.

Die Wandelanleihe wird in Höhe ihres Nennbetrages mit 10 % p.a. verzinst und zwar während der gesamten Laufzeit, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt worden oder das Wandlungsrecht rechtswirksam ausgeübt worden ist. Die Zinsen sind jeweils nachschüssig fällig am 2. Januar des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, für das die Verzinsung erfolgt und innerhalb von 10 Geschäftstagen zu bezahlen. Die Verzinsung der Wandelanleihe endet im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag der Rückzahlung vorausgeht. Im Falle einer rechtswirksamen Ausübung des Wandlungsrechts endet die Verzinsung mit Ablauf des Tages, der dem Ausübungstag (Wandlungsrecht) oder der Bekanntmachung des Wandlungsverlangens unmittelbar vorhergeht.

Die Emittentin wird darüber hinaus am Endfälligkeitstermin sowie (pro rata temporis) zum Zinszahlungszeitpunkt für den Fall der Wandlung oder vorzeitigen Rückzahlung ein Agio in Höhe von 5 % p.a. auf den Nennbetrag (Ausgabebetrag) an die Anleihegläubiger zahlen. Eine Verzinsung des Agios findet nicht statt.

Wandlungsrecht

Jeder Inhaber einer Teilschuldverschreibung hat das unentziehbare Recht, jede Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von € 100,00 innerhalb eines Ausübungszeitraums in stimm-berechtigte Inhaber-Stückaktien der Emittentin umzutauschen, wobei sich die Anzahl der Aktien, die bei Ausübung des Wandlungsrechts aus einer Teilschuldverschreibung bezogen werden, nach dem jeweils festgelegten Wandlungspreis richtet. Die aus der Ausübung des Wandlungsrechts hervorgehenden Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung des Wandlungsrechts entstehen, am Gewinn der Emittentin teil.

Ausübungszeiträume für das Wandlungsrecht

Das Wandlungsrecht kann nur jeweils zwischen dem 01.09. und dem 15.09. und dem 01.11. und dem 15.11. eines Jahres während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen, erstmals jedoch zum 01.09.2009. ausgeübt werden. § 193 BGB ist anzuwenden.

In den Wandlungszeiträumen kann das Wandlungsrecht jedoch nicht ausgeübt werden zwischen dem Tag, auf den sich der Nachweis des Anteilsbesitzes eines zur Verwahrung von Wertpapieren zugelassenen Instituts bezieht, vor und dem dritten Frankfurter Geschäftstag nach einer jeden Hauptversammlung der Emittentin; zwischen dem Tag, an dem die Emittentin ein Angebot zum Bezug von neuen Aktien oder Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten auf Aktien der Emittentin im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, und dem Ablauf des letzten Frankfurter Geschäftstages der Bezugsfrist; an Tagen, die nicht Frankfurter Geschäftstag sind.

Wandlungserklärungen, die der Wandlungsstelle in den Zeiträumen zugehen, in denen die Wandlung ausgeschlossen ist, gelten als zum nächstfolgenden Tag, an dem die Ausübung des Wandlungsrechts wieder zulässig ist, abgegeben und zugegangen.

Wandlungsrecht der Emittentin

Die Emittentin kann ab dem Zeitpunkt, zu dem die Ausübung von Wandlungsrechten für mehr als 80% der ausgegebenen Teilschuldverschreibungen in Aktien gemäß den Wandelanleihebedingungen wirksam erklärt wurde, jederzeit die Wandlung aller ausstehenden Teilschuldverschreibungen in Inhaber-Stammaktien der Emittentin verlangen.

Wandlungspreis, Umtauschverhältnis

Der Wandlungspreis für eine Stückaktie beträgt 80% des volumengewichteten Durchschnittskurs (Bloomberg AQR) der Stamm-Aktien der Emittentin (derzeitige WKN: 507240) auf der Handelsplattform Xetra der Deutsche Börse AG (oder einem funktionell identischem Nachfolgesystem) in einem Referenzzeitraum von 10 Börsentagen beginnend 15 Börsentage vor dem Beginn des Wandlungszeitraum –, mindestens jedoch € 1,00. § 9 Abs. 1 AktG ist anzuwenden. Bruchteile von Aktien werden nicht ausgegeben. Bei künftigen Kapitalmaßnahmen der Emittentin kann sich der Wandlungspreis aufgrund der in den Anleihebedingungen enthaltenen Anpassungsregelungen gegebenenfalls ändern.

Kündigungsrechte

Die Emittentin ist mit einer Frist von 30 Tagen zum Ende eines jeden Kalendermonats – erstmals jedoch zum 19.12.2007 – zur ordentlichen Kündigung der Teilschuldverschreibungen ganz oder teilweise berechtigt. Das ordentliche Kündigungsrecht der Anleihegläubiger ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des jeweiligen Anleihegläubigers aus wichtigem Grund bleibt unberührt, das außerordentliche Kündigungsrecht kann ganz oder teilweise ausgeübt werden.

Für den Fall, dass die Emittentin ihrer Pflicht zur Zinszahlung trotz Mahnung der Anleihegläubiger mit Fristsetzung nicht nachkommt, sind die Anleihegläubiger berechtigt, die Wandlung zum nächstmöglichen Wandlungszeitpunkt zum Wandlungspreis von € 1,00 je Inhaber-Aktie der Emittentin zu verlangen. Für den Fall, dass die Emittentin ihrer Pflicht zur Rückzahlung bei Endfälligkeit trotz Mahnung der Anleihegläubigerin nicht nachkommt, sind die Anleihegläubiger bis einschließlich 15.02.2011 berechtigt, die Wandlung zu den in vorstehenden Konditionen zu verlangen.

Beschränkungen des Bezugsangebotes

Die Wandelanleihe und die Bezugsrechte sind und werden weder nach den Vorschriften des United States Securities Act of 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der "Securities Act") noch bei den Wertpapieraufsichtsbehörden von Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Die Wandelanleihe und die Bezugsrechte dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika weder angeboten noch verkauft oder direkt oder indirekt dorthin geliefert werden, außer in Ausnahmefällen aufgrund einer Befreiung von den Registrierungsanforderungen des Securities Act.

Martinsried bei München, im Dezember 2006

SHS VIVEON AG

Der Vorstand